



universität**bonn**

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Alt-Katholische und Ökumenische Theologie
am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 29. August 2012

42. Jahrgang
Nr. 37
31. August 2012

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Alt-Katholische und Ökumenische Theologie
am Alt-Katholischen Seminar
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 29. August 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele des Studiums	4
§ 2	Akademischer Grad	5
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau	5
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6
§ 6	Studienberatung	6
§ 7	Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	6
§ 8	Prüfer und Beisitzer	7
§ 9	Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs	8
§ 10	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 11	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine	10
§ 12	Zulassung und Anmeldung, Fristen	11
§ 13	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen	12
§ 14	Wiederholung von Prüfungen	13
§ 15	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 16	Klausurarbeiten	15
§ 17	Mündliche Prüfungsleistungen	15
§ 18	Hausarbeiten, Präsentationen und Referate	16
§ 19	Masterarbeit	16
§ 20	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	17
§ 21	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	18
§ 22	Zeugnis	19
§ 23	Diploma Supplement	20
§ 24	Masterurkunde	20
§ 25	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	20
§ 26	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	20
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
Anlage: Modulplan		22

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang *Master in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie* wird am Alt-Katholischen Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und besitzt ein sowohl wissenschaftliches als auch berufsqualifizierendes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Alt-Katholische und Ökumenische Theologie.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen, sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten und sie auf einen anwendungsorientierten Fragehorizont zu beziehen. Im Einzelnen will der Studiengang die Studierenden dazu befähigen,

- die biblische Grundlegung und geschichtliche Entfaltung der christlichen Rede von Gott vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen der Forschung zu analysieren und die Praxisbedingungen solcher Rede zu reflektieren,
- Grundfragen des christlichen Glaubens auf Höhe des gegenwärtigen theologischen Diskussionsstands in das ökumenische Gespräch einzuordnen,
- das eigene Glaubenszeugnis sachlich fundiert und konstruktiv in die Begegnung mit anderen Religionen einzubringen,
- wesentliche Einsichten alt-katholischer Theologie und deren aktueller wissenschaftlicher Reflexion zu analysieren und auf den Kontext moderner – kirchlicher wie außerkirchlicher – Lebenswelten zu beziehen.

(4) Diesem Profil entsprechend zielt der Studiengang auf die Entwicklung bzw. Erweiterung

- methodisch-analytischer Kompetenz: der Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse aufzunehmen und selbständig weiterzuführen,
- theologisch-hermeneutischer Kompetenz: der Fähigkeit, biblische Botschaft, christliche Tradition und theologische Lehre – nicht zuletzt in ihrer spezifisch alt-katholischen Gestalt – methodengeleitet zu erschließen und für gegenwärtiges Denken und Handeln zu aktualisieren,
- kommunikativer Kompetenz: der Fähigkeit, religiöses Selbstverständnis sowohl sach- als auch situationsgerecht zu artikulieren,
- interkulturell-ökumenischer Kompetenz: der Fähigkeit, unterschiedliche Inkulturationsformen des Christentums zu analysieren, mit der eigenen Praxis in Beziehung zu setzen und in das interreligiöse Gespräch einzuordnen,
- der Schlüsselkompetenzen, aktuelle Forschungen zu neuen Sachgebieten zu erschließen, kooperativ im Team zu arbeiten, auf der Höhe des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu argumentieren, Untersuchungsergebnisse zu präsentieren, Moderations- und Leitungsfunktionen wahrnehmen zu können.

(5) Aufgrund dieses Profils sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich: Pfarramt in den alt-katholischen Bistümern der Utrechter Union, kirchlicher Dienst in den Bistümern der Anglikanischen Gemeinschaft, Erwachsenenbildung, Bibliotheks-, Verlags- und Archivwesen, Medien und Publizistik, Beratung, Personalwesen, Mitarbeiter in ökumenischen Organisationen, Mitarbeiter in Forschungseinrichtungen mit

ökumenischem oder alt-katholischem Schwerpunkt.

(6) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(7) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Studiengang *Alt-Katholische und Ökumenische Theologie* ist Deutsch.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad »Master of Arts« (M.A.) im Studiengang »*Alt-Katholische und Ökumenische Theologie*« (AÖTh).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Masterstudium in *Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie* wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Theologie in Form des *Bachelor in Evangelischer Theologie* mit Begleitfach Philosophie oder Katholische Theologie (Bonn), *Bachelor of Theology* (Bern), *Bachelor in Godgeleerdheid* (Utrecht), *Magister Theologiae* oder Kirchlichen Examens in Evangelischer oder Römisch-Katholischer Theologie oder vergleichbaren Abschlusses erworben.

(2) Für den Masterstudiengang *Alt-Katholische und Ökumenische Theologie* sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – erforderlich. Die Kenntnis der Sprachen ist Studienvoraussetzung. Lateinkenntnisse werden durch das staatliche Latinum, Griechischkenntnisse durch das klassische oder biblische Graecum und Hebräischkenntnisse durch das Hebraicum nachgewiesen; diese Prüfungen müssen wenigstens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Andere Nachweise können vom Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang *Alt-Katholische und Ökumenische Theologie* beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Selbst- und Präsenzstudium von 25 bis maximal 30 Stunden. Das

Curriculum ist so gestaltet, dass die Studienbelastung für ein Semester in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte (900 Arbeitsstunden) beträgt. Die Module, die in die Gesamtnote eingehen, werden dabei nach ihrem Leistungsumfang gewichtet.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches (inkl. Masterarbeit) im Umfang von 58 LP und des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 32 LP; die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbildung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist bzw. für das Alt-Katholische Seminar der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

§ 6

Studienberatung

(1) Studienfachberatung wird kontinuierlich von den Mitgliedern des Alt-Katholischen Seminars angeboten. Die Beratung umfasst Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie Rückmeldungen zu den erzielten Lernfortschritten; sie kann sich auch auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

(2) Eine allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn angeboten.

§ 7

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Rektorat der Universität Bonn, dem das Alt-Katholische Seminar direkt unterstellt ist, einen Prüfungsausschuss. Dieser wird vom Direktor des Alt-Katholischen Seminars geleitet. Der Leiter trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor sowie dem Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Alt-Katholischen Seminars, zwei mit Lehrauftrag versehenen Mitgliedern des Bischöflichen Dozentenkollegiums sowie einem studentischen Vertreter. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Direktor des Alt-Katholischen Seminars. Der wissenschaftliche Mitarbeiter wird auf Vorschlag des Alt-Katholischen Seminars vom Rektorat bestimmt. Das Bischöfliche Dozentenkollegium schlägt zwei Mitglieder vor, die vom Rektorat in den Prüfungsausschuss bestellt werden. Der studentische Vertreter wird nach Wahl aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges *Alt-Katholische und Ökumenische Theologie* vom Rektorat bestellt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter bestellt; dabei wird der Stellvertreter für den wissenschaftlichen Mitarbeiter vom Alt-Katholischen Seminar aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Evangelisch-Theologischen Fakultät vorgeschlagen.

Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit Aufgabe der Funktion des Direktors des Alt-Katholischen Seminars; die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe des Bischöflichen Dozentenkollegiums sowie des Wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet das Rektorat eine Geschäftsstelle ein. Diese wird vom Direktor des Alt-Katholischen Seminars geleitet.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Rektorat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an das Rektorat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen sind die betroffenen Prüfer als befangen von der Sitzung des Prüfungsausschusses auszuschließen und durch ihre Stellvertreter zu ersetzen. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies

zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Modulbereich 1: Ökumenische Theologie (31 LP)

Modul 1.1	Hermeneutik des ökumenischen Gesprächs		(5 LP)
Modul 1.2	Der Dialog zwischen den christlichen Traditionen 1.2.1 Einführung in die anglikanische Theologie mit ökumenischem Schwerpunkt 1.2.2 Einführung in die orthodoxe Theologie mit ökumenischem Schwerpunkt 1.2.3 Der römisch-katholisch/ evangelische Dialog		(12 LP)
Modul 1.3	Die ökumenischen Beziehungen der Utrechter Union		(5 LP)
Modul A1.4 oder B1.4	Der interreligiöse Dialog		(9LP)
	Wahlbereich A: A 1.4 Der christlich-jüdische Dialog	Wahlbereich B: B 1.4 Der Dialog mit den Weltreligionen	

Modulbereich 2: Alt-Katholische Theologie und Geschichte (20 LP)

Modul 2.1	Grundlagen Alt-Katholischer Theologie und Geschichte 2.1.1 Entstehung und Konsolidierung der Alt-Katholischen Kirche 2.1.2 Akzente alt-katholischer Ekklesiologie		(10 LP)
Modul A2.2 oder B2.2	Wahlbereich A: Vertiefung Systematische Theologie A 2.2.1 Fundamentaltheologische Ausgangsfragen A 2.2.2 Schwerpunkte und offene Fragen alt-katholischer Lehrentwicklung	Wahlbereich B: Vertiefung Kirchengeschichte B 2.2.1 Die synodalkonziliare Tradition: »Vorgeschichte« des Altkatholizismus? B 2.2.2 Neuere alt-katholische Kirchengeschichte	(10 LP)

Modulbereich 3: Grundvollzüge der christlichen Gemeinde (39 LP)

Modul 3.1	Biblische Theologie und Homiletik		(12 LP)
	3.1.1 Vertiefung zum Alten Testament		
	Wahlbereich A: A 3.1.1 Alttestamentliche Schriftengruppen	Wahlbereich B: B 3.1.1 Forschungsbereich alttestamentlicher Theologie / Religionsgeschichte	
	3.1.2 Vertiefung zum Neuen Testament		
	Wahlbereich A: A 3.1.2 Exegese eines Evangeliums	Wahlbereich B: B 3.1.2 Exegese neutestamentlicher Briefliteratur	
	3.1.3 Homiletik		
Modul 3.2	Glaube und Lebensorientierung 3.2.1 Vertiefung zur theologischen Ethik 3.2.2 Religionspädagogik (unter besonderer Berücksichtigung der Situation alt-katholischer Gemeinden) 3.2.3 Pastoraltheologie (unter besonderer Berücksichtigung der Situation alt-katholischer Gemeinden)		(12 LP)
Modul 3.3	Grundlagen alt-katholischer Liturgie		(5 LP)
Modul 3.4	Grundlagen alt-katholischen Kirchenrechts		(5 LP)
Modul A3.5 oder B3.5	Wahlbereich A: Vertiefung Liturgie A 3.5 Geschichte und Gestalten alt- katholischer Liturgie	Wahlbereich B: Vertiefung Kirchenrecht B 3.5 Das alt-katholische Kirchenrecht im ökumenischen Kontext	(5 LP)
Modul 4	Masterarbeit		(30 LP)

Genauere Informationen zu den Modulen sind dem Modulplan im Anhang zu entnehmen.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(3) Der akademische Grad *Master of Arts in Alt-Katholischer und Ökumenischer Theologie* wird nur vergeben, wenn sowohl mindestens 68 LP der gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden

Leistungspunkte als auch die 30 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach Abs. 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Bei Modulen und Modulteilen, die den praktisch-theologischen Fächern zuzurechnen sind (3.1.3, 3.2.2-3, 3.3), erfolgt die Anerkennung von Studienleistungen ggf. in Absprache mit den entsprechenden Fachdozenten des Bischöflichen Dozentenkollegiums. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen. Sofern Leistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ebenfalls der Vermerk «bestanden» aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk «bestanden» aufgenommen. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge ist die Anerkennung von Modulen zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Soweit Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 11

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Anhang spezifizierten Module beziehen,
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt und die Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens

„ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 12

Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen,
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist,
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, welchem Schwerpunktbereich die Arbeit zugeordnet werden soll und bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch

Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 13

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfungsleistung, eines Referats, einer Präsentation oder einer Hausarbeit. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulplan (Anlage) festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 5 sowie § 18 Abs. 3 möglich. Die konkrete Prüfungsform wird dann in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gem. § 7 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.

(6) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche

Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/ oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit gestatten.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend gewählt werden. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensation erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt

der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. S. 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 S. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach S. 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in multimedial gestützter Form durchgeführt werden. Multimedial gestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei bestellten Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 7 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note setzt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die

mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gem. § 7 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 18

Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit beträgt mindestens 33.000 und höchstens 55.000 Zeichen (entspricht etwa 15 - 25 DIN-A-4-Seiten) und ist von zwei gemäß § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit ist (bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung) für ein Wintersemester der 31. März und für ein Sommersemester der 30. September. § 16 Abs. 3 S. 1 2. HS und S. 2 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfungsleistung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gem. § 7 Abs. 7 bekanntgegeben.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 17 Abs. 2 S. 1 bis 5 entsprechend.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 11.000 und höchstens 26.400 Zeichen (entspricht etwa 5 - 12 DIN-A-4-Seiten) ergänzt werden. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 16 Abs. 3 S. 1 2. HS und S. 2 bis 3, für den Vortrag § 17 Abs. 2 S. 1 bis 5 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit

der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 154.000 und höchstens 220.000 Zeichen umfassen (entspricht etwa 70 – 100 DIN-A-4-Seiten).

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der abgegebenen Masterarbeit im Word- oder Pdf-Text-Dateiformat abverlangen.

§ 20

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 8 Abs. 1

benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 21 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(5) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 19 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Dies hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als „sehr gut“ 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat,
- die Kompensationsmöglichkeit gemäß § 14 Abs. 4 ausgeschöpft ist, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung und die entsprechende ECTS-Note.

(2) Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 23

Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten deutsch- und englischsprachigen Fassung ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 24

Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung der Masterurkunde ausgestellt werden.

§ 25

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - in Kraft.

Nicolas Wernert

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Prof. Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund der Einverständniserklärung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 26. Juli 2012, der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012 sowie des Beschlusses des Senats (Eilentscheid des Vorsitzenden) vom 29. August 2012.

Bonn, den 29. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage: Modulplan für den Masterstudiengang Alt-Katholische und Ökumenische Theologie

Veranstaltungsformen: V= Vorlesung, S= Seminar, Ü= Wiss. Übung, P = Plenum

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

1. Studienjahr – Pflichtmodule:

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul 1.1	Hermeneutik des ökumenischen Gesprächs V: Hermeneutik des ökumenischen Gesprächs	keine	1 Sem./ nur im Wintersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) die Vielfalt der Religionen und christlichen Konfessionen anhand unterschiedlicher religionsphilosophischer und theologischer Modelle zu erschließen, b) Möglichkeiten und Probleme ökumenischer Bemühungen hermeneutisch zu reflektieren und c) vor diesem Hintergrund Methoden des interkonfessionellen und interreligiösen Gesprächs kritisch einzuschätzen und produktiv aufzugreifen. Inhalte: a) Modelle zum Verständnis religiöser Pluralität, b) Modelle zum Verständnis der konfessionellen Pluralität des Christentums, c) Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Dialogs sowie d) des Dialogs mit den Weltreligionen.	keine	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul 1.2	<p>Der Dialog zwischen den christlichen Traditionen</p> <p>S: Einführung in die anglikanische Theologie mit ökumenischem Schwerpunkt</p> <p>S: Einführung in die orthodoxe Theologie mit ökumenischem Schwerpunkt (Lehrauftrag)</p> <p>S: Der römisch-katholisch/evangelische Dialog (Dozentenausleihe Phil./Ev.-Theol. Fakultät)</p> <p>P mit allen Lehrenden des Moduls (je ein rk., ev., orth. und ak. oder angl. Vertreter) (Dozentenausleihe bzw. Lehrauftrag)</p>	<p>Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1 erworben werden).</p>	<p>2 Sem./ Beginn nur im Wintersemester</p>	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt,</p> <p>a) geschichtliche Herkunft,</p> <p>b) soziale Gestalt und</p> <p>c) spezifische Theologie der großen konfessionellen Traditionen des Christentums zu erforschen und zueinander in Beziehung zu setzen.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Grundlagen von Geschichte und Theologie der Ostkirchen,</p> <p>b) Geschichte des Anglikanismus, Hauptströmungen der anglikanischen Theologie,</p> <p>c) Der römisch-katholisch-evangelische Dialog.</p>	<p>Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen,</p> <p>Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren,</p> <p>Vorbereitung und Ausarbeitung eines Referats zu einer konfessionsverbindenden oder -übergreifenden Fragestellung.</p>	<p>Präsentation des Referats im Plenum [50%]</p> <p>Schriftliche Ausfertigung des Referats [50%]</p>	<p>12</p>

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul 2.1	<p>Grundlagen Alt-Katholischer Theologie und Geschichte</p> <p>V: Entstehung und Konsolidierung der Alt-Katholischen Kirche</p> <p>S: Akzente alt-katholischer Ekklesiologie</p>	keine	1 Sem./ nur im Wintersemester	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt,</p> <p>a) Ursachen und Hintergründe der alt-katholischen Kirchwerdung zu erschließen, b) Grundlagen und Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenverständnisses zu analysieren und zu reflektieren.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Katholische Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts, b) Das I. Vatikanische Konzil und die alt-katholische Kirchwerdung, c) Entwicklung und Hauptgesichtspunkte des alt-katholischen Kirchenverständnisses, d) Grundlagen des alt-katholischen Sakraments- und Amtsverständnisses.</p>	Anfertigung einer Präsentation.	Klausur (2 Stunden)	10
Modul 3.1.3	<p>Homiletik</p> <p>S Homiletik (Lehrauftrag)</p>	Kenntnis aktueller Forschungsfragen zentraler Biblischer Texte des AT und NT (können mit Modul 3.1.1 und 3.1.2 erworben werden)	1 Sem./ nur im Sommersemester	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Aussagen zentraler biblischer Texte</p> <p>a) auf die Gegenwart hin zu aktualisieren und b) für die Predigt- und Verkündigungspraxis umzusetzen.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Theorien und empirische Forschungen zur Homiletik, b) Übungen zur Predigtpraxis.</p>	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Referat (Schriftliche Anfertigung einer Predigt zum Text, der in Modul 3.1.1 oder 3.1.2 bearbeitet wurde (3 Seiten) und Präsentation der Predigt)	4

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul 3.2	<p>Glaube und Lebens- orientierung</p> <p>S Vertiefung zur Theologischen Ethik (Import**)</p> <p>S Religionspädagogik (unter besonderer Berücksichtigung der Situation alt- katholischer Gemeinden) (Lehrauftrag)</p> <p>S Pastoraltheologie (unter besonderer Berücksichtigung der Situation alt- katholischer Gemeinden) (Lehrauftrag)</p>	keine	2 Sem./ Beginn nur im Wintersemester	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt,</p> <p>das Verhältnis zwischen Glaube und Lebensorientierung im Kontext moderner Gesellschaften sowohl aus systematisch-theologischer als auch praxisbezogener Perspektive zu reflektieren – besonders auch im Hinblick auf die spezifische Situation alt-katholischer Gemeinden.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Vertiefung zur theologischen Ethik, b) Theorie und Praxis der Religionspädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Situation alt-katholischer Gemeinden, c) Probleme und Konzepte der Pastoraltheologie mit besonderer Berücksichtigung der Situation alt-katholischer Gemeinden.</p>	<p>Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen,</p> <p>Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren.</p>	<p>Hausarbeit: Sachanalyse und kate- chetische Ausarbei- tung zu einer Frage- stellung aus dem Zusam- menhang der Vertie- fung zur theologi- schen Ethik [60%],</p> <p>mündliche Prüfung zur Pastoral- theologie unter Be- rücksichti- gung einer Fragestel- lung aus der Vertiefung zur theolo- gischen Ethik (15 min) [40%].</p>	12

1. Studienjahr – Wahlpflichtmodule (es ist das A- oder das B-Modul zu wählen):

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
Modul A 2.2	<p>Vertiefung Systematische Theologie</p> <p>S Fundamentaltheologische Ausgangsfragen</p> <p>S Schwerpunkte und offene Fragen alt-katholischer Lehrentwicklung</p>	Kenntnisse zur alt-katholischen Kirchwerdung und zu Grundlagen und Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenverständnisses (können mit Modul 2.1 erworben werden).	1 Sem./ Beginn nur im Sommersemester	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten alt-katholischer Theologie</p> <p>a) zu erforschen, b) systematisch zu reflektieren und c) im ökumenischen Kontext zu beurteilen.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Fundamentaltheologische Ausgangsfragen b) Schwerpunkte und offene Fragen alt-katholischer Lehrentwicklung.</p>	<p>Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen,</p> <p>Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren.</p>	Hausarbeit	10
Modul B 2.2	<p>Vertiefung Kirchengeschichte</p> <p>S Die synodalkonziliare Tradition: »Vorgeschichte« des Altkatholizismus?</p> <p>S Neuere alt-katholische Kirchengeschichte (Lehrauftrag)</p>	Kenntnisse zur alt-katholischen Kirchwerdung und zu Grundlagen und Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenverständnisses (können mit Modul 2.1 erworben werden)	1 Sem./ Beginn nur im Sommersemester	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt,</p> <p>a) verschiedene Ausprägungen der konziliar-synodalen Tradition im Lauf der Kirchengeschichte wahrzunehmen und wissenschaftlich zu erschließen, b) ein vertieftes Verständnis für die jüngere Geschichte des Altkatholizismus zu entwickeln und dabei aktuelle Ansätze der Altkatholizismusforschung aufzugreifen.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Die konziliar-synodale Tradition, b) Neuere alt-katholische Kirchengeschichte.</p>	<p>Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen,</p> <p>Anfertigung je einer Präsentation in den Seminaren.</p>	Hausarbeit	10

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul A 3.1.1	Biblische Theologie S zur Vertiefung zum AT: Alttestamentliche Schriftengruppen (Import**)	Graecum, Hebraicum	1 Sem./ Wintersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu Alttestamentlichen Schriftengruppen.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit zur Exegese eines biblischen Textes aus dem Zusam- menhang der Vertie- fungen zum Alten Testament	4
Modul B 3.1.1	Biblische Theologie S zur Vertiefung zum AT: Forschungsbereich alttestamentlicher Theologie / Religionsgeschichte (Import**)	Graecum, Hebraicum	1 Sem./ Wintersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu alttestamentlicher Theologie / Religionsgeschichte.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit zur Exegese eines biblischen Textes aus dem Zusam- menhang der Vertie- fungen zum Alten Testament	4

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul A 3.1.2	Biblische Theologie S zur Vertiefung zum NT: Exegese eines Evangeliums (Import**)	Graecum, Hebraicum	1 Sem./ Wintersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu einem Evangelium.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit zur Exegese eines biblischen Textes aus dem Zusam- menhang der Vertie- fungen zum Neuen Testament	4
Modul B 3.1.2	Biblische Theologie S zur Vertiefung zum NT: Exegese neutestamentlicher Briefliteratur (Import**)	Graecum, Hebraicum	1 Sem./ Wintersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen ein vertieftes Verständnis zentraler biblischer Texte zu erarbeiten. Inhalte: An der aktuellen exegetischen Forschung orientierte Vertiefungen zu neutestamentlicher Briefliteratur.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation	Hausarbeit zur Exegese eines biblischen Textes aus dem Zusam- menhang der Vertie- fungen zum Neuen Testament	4

2. Studienjahr – Pflichtmodule:

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul 1.3	<p>Die ökumenischen Beziehungen der Utrechter Union</p> <p>V+Ü: Die ökumenischen Beziehungen der Utrechter Union</p>	<p>Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1 erworben werden); die Fähigkeit, geschichtliche Herkunft, soziale Gestalt und spezifische Theologie unterschiedlicher konfessioneller Ausformungen des Christentums zueinander in Beziehung zu setzen (kann erworben werden durch Modul 1.2).</p>	<p>1 Sem./ Beginn nur im Wintersemester</p>	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt</p> <p>a) sich mit dem ökumenischen Selbstverständnis des Altkatholizismus auseinanderzusetzen b) sowie durch Analyse von Quellentexten den aktuellen Stand, offene Fragen und weiterführende Möglichkeiten des alt-katholischen Ökumenismus herauszuarbeiten.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Bonner Unionskonferenzen, b) die anglikanisch/ alt-katholische Kirchengemeinschaft, c) der ak. Dialog mit der Orthodoxie, d) der römisch-katholisch/ alt-katholische Dialog, e) Dialoge und Vereinbarungen mit den Kirchen der Reformation.</p>	<p>Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen</p>	<p>Mündliche Prüfung (15 Minuten)</p>	<p>5</p>

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul 3.3	Grundlagen alt-katholischer Liturgie V+Ü: Grundlagen alt-katholischer Liturgie (Lehrauftrag)	keine	1 Sem./ Beginn nur im Wintersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten alt-katholischer Liturgieentwicklung zu erfassen und in den ökumenischen Kontext einzuordnen. Inhalte: a) Theologische Grundlagen alt-katholischer Liturgie, b) Leitlinien alt-katholischer Liturgiereformen.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5
Modul 3.4	Grundlagen alt-katholischen Kirchenrechts V+Ü: Grundlagen alt-katholischen Kirchenrechts (Lehrauftrag)	keine	1 Sem./ Beginn nur im Wintersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Besonderheiten des alt-katholischen Kirchenrechts zu erfassen und in den ökumenischen Kontext einzuordnen. Inhalte: a) Theologische Grundlagen alt-katholischen Kirchenrechts, b) die Synodal- und Gemeindeordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, c) das Statut der in der Utrechter Union vereinigten Bischöfe.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	5

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer und vorgesehenes Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraus- setzung zur Prüfungsteil- nahme*	Prüfungs- form	LP
Modul 4	Masterarbeit	Vertiefte Kenntnisse der Ökumenischen Theologie sowie der Alt-Katholischen Theologie und Geschichte (können durch die Module 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und A2.2 bzw. B2.2 erworben werden); mind. 60 Leistungspunkte müssen bereits erworben sein.	max. 6 Monate/ 3./4. Semester	Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Alt-Katholischen und/oder Ökumenischen Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, einer Lösung zuführen und diese angemessen darstellen kann.	keine	Masterarbeit (154.000 – 220.000 Zeichen)	30

2. Studienjahr – Wahlpflichtmodule (es ist jeweils das A- oder das B-Modul zu wählen):

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
Modul A 1.4	<p>Der christlich-jüdische Dialog</p> <p>V: Einführung in Geschichte und Gegenwart des Judentums</p> <p>S: Geschichte und aktuelle Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses</p>	Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1 erworben werden)	1 Sem./ Beginn nur im Sommersemester	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, Glaube und Praxis des Judentums zu erkunden und Sensibilität für Möglichkeiten und Probleme des christlich-jüdischen Dialogs zu entwickeln.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Geschichte und Gegenwart des Judentums, b) Geschichte und aktuelle Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses.</p>	<p>Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen,</p> <p>Anfertigung einer Präsentation.</p>	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	9
Modul B 1.4	<p>Der Dialog mit den Weltreligionen</p> <p>V: Einführung in Geschichte und Gegenwart des Buddhismus (bzw. des Hinduismus bzw. des Islam) (Lehrauftrag)</p> <p>S: Probleme des christlich-buddhistischen (bzw. -hinduistischen bzw. -islamischen) Dialogs (Lehrauftrag)</p>	Kenntnisse theoretischer Modelle zum Verständnis konfessioneller Vielfalt sowie von Hermeneutik und Methoden des interkonfessionellen Gesprächs (können mit Modul 1.1 erworben werden)	1 Sem./ Beginn nur im Sommersemester	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt,</p> <p>a) in Methoden und Forschungsergebnisse der Religionswissenschaft Einblick zu nehmen, b) Methoden und Forschungsergebnisse der Religionswissenschaft für die exemplarische Beschäftigung mit einer Weltreligionen fruchtbar zu machen und c) Konsequenzen für den interreligiösen Dialog einzuschätzen und zu bewerten.</p> <p>Inhalte:</p> <p>a) Geschichte und Gegenwart des Buddhismus (bzw. des Hinduismus bzw. des Islam) b) Probleme des christlich-buddhistischen (bzw. -hinduistischen bzw. -islamischen) Dialogs.</p>	<p>Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen,</p> <p>Anfertigung einer Präsentation.</p>	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	9

Modulnummer/ Kürzel	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme*	Prüfungsform	LP
Modul A 3.5	Vertiefung Liturgie S: Geschichte und Gestalten alt-katholischer Liturgie (Lehrauftrag)	Kenntnisse zu den Besonderheiten alt-katholischer Liturgie (können mit Modul 3.3 erworben werden)	1 Sem./ Beginn nur im Sommersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) Formen der alt-katholischen Liturgie nach synchronen und diachronen Gesichtspunkten zu analysieren und b) offene Fragen alt-katholischer Liturgieentwicklung zu problematisieren und zu reflektieren. Inhalte: a) Geschichte und Gestalten alt-katholischer Liturgie, b) offene Fragen zur alt-katholischen Liturgieentwicklung.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation.	Präsentation	5
Modul B 3.5	Vertiefung Kirchenrecht S: Das alt-katholische Kirchenrecht im ökumenischen Kontext (Lehrauftrag)	Kenntnisse zu den Besonderheiten alt-katholischen Kirchenrechts (können mit Modul 3.4 erworben werden)	1 Sem./ Beginn nur im Sommersemester	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden befähigt, a) das alt-katholische Kirchenrecht vergleichend zu analysieren und b) offene Fragen alt-katholischer Rechtsentwicklung zu problematisieren und zu reflektieren. Inhalte: a) Rechtsordnungen der Kirchen der Utrechter Union, b) Aspekte des Vergleichs zwischen alt-katholischem und römisch-katholischem, evangelischem, anglikanischem sowie orthodoxem Kirchenrecht, c) Offene Fragen alt-katholischer Rechtsentwicklung.	Bearbeitung der angegebenen Literatur mithilfe von Aufgaben und Fragestellungen, Anfertigung einer Präsentation.	Präsentation	5

Die mit 'Import**' gekennzeichneten Module werden als Import-Module der Evangelisch-Theologischen Fakultät angeboten. Auf die Prüfungen dieser Import-Module findet die für die Module geltende Prüfungsordnung für den Studiengang M. A. Evangelische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Willhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. § 10 der vorliegenden Prüfungsordnung gilt für die Anrechnung von Leistungen aus den betroffenen Import-Modulen entsprechend.